

**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides  
für eine Anlage entsprechend der  
Industrie-Emissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.01-100-53.0059/16/3.8.1

Düsseldorf, den 25.04.2017

**Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 6, 16  
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
für die wesentliche Änderung der NE-Metallgießerei der  
Firma Borbet Solingen GmbH, Weyerstr. 112-114, 42697 Solingen**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Fa. Borbet Solingen GmbH, Weyerstr. 112-114, 42697 Solingen mit Bescheid vom 03.04.2017 die Genehmigung gemäß §§ 6,16 BImSchG für die wesentliche Änderung der NE-Metallgießerei auf dem Grundstück Weyerstr. 112-114 in Solingen erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG wird hiermit der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt gemacht.

**BVT-Merkblatt:** Merkblatt über Beste Verfügbare  
Techniken in der Gießereiindustrie

**[Link zu den BVT-Merkblättern](#)**

Im Auftrag  
gez. Scholz



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Empfangsbescheinigung  
Firma  
Borbet Solingen GmbH  
Weyerstr. 112-114

42697 Solingen

Datum: 03.04.2017

Seite 1 von 11

Aktenzeichen:  
53.01-100-53.0059/16/3.8.1  
bei Antwort bitte angeben

Herr Scholz  
Zimmer: 293  
Telefon:  
0211 475-9144  
Telefax:  
0211 475-2790  
Manfred.Scholz@  
brd.nrw.de

## **Genehmigungsbescheid**

**53.01-100-53.0059/16/3.8.1**

Auf Ihren Antrag vom 23.09.2016 ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der vom Fassung vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

### **I. Tenor**

Der Firma Borbet Solingen GmbH, Weyerstr. 112-114, 42697 Solingen wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 6, 16 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang 1 Nr. 3.8.1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der vom Fassung vom 09.01.2017 (BGBl. I. S. 42) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der NE-Metallgießerei nach Maßgabe der Darstellung im Antrag vom 23.09.2016 auf dem Grundstück Weyerstr. 112-114 in 42697 Solingen

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Victoriaplatz/Klevert Straße

Gemarkung: Ohligs

Flur: 11

Flurstück: 482

erteilt.

**Antragsgegenstand:**

**1. BE 1L –Außenlager Schmelzanlage-**

1.1 Errichtung einer Asphaltfläche im Außenbereich der Schmelzerei für die Zwischenlagerung von Ausschussrädern.

**2. BE 2 –Gießerei-**

2.1 Versetzen der bestehenden Zu- und Abluftaggregate der Frischluftanlage der Gießerei,

2.2 Anzeige folgender noch nicht im Genehmigungsbestand enthaltener Nebenanlagen:

- Zwei Trockenkühlanlagen zum Abkühlen des Wassers in den Abschreckbecken der Gießerei,
- Demontage einer Pfannen-Warmhaltevorrichtung und
- Eine Ultraschallreinigungsanlage zum Reinigen der Kokillen (Gießformen)

**3. BE 3 –Rohguss und mechanische Bearbeitung-**

3.1 Errichtung und Betrieb von ■ Räder-Codieranlagen

3.2 Neubau einer Produktionshalle angegliedert an die Betriebseinheit 3,

3.3 Errichtung eines Vordaches an der der nördlichen Gebäudeausseiwand der unter 3.1 genannten Produktionshalle zum Unterstellen von Abrollcontainern,

3.4 Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Warmbehandlungsanlage für Aluminiumräder mit Anschluss an die Schornsteine Q 39 und Q 40,

- 4.1 Errichtung und Betrieb eines Trockenkühlers für die unter 3.4 genannte Warmbehandlungsanlage,
- 4.2 Errichtung und Betrieb des Produktionsbereiches „Glanz-drehen“ durch das Versetzen von fünf Bestandsanlagen und Aufstellen einer Neuanlage,
- 4.3 Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Räder-Vorwaschanlage nach dem Prozess „Glanzdrehen“,
- 4.4 Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Räder-Vorwaschanlage nach dem Prozess „Radentgratung“,
- 4.5 Errichtung und Betrieb eines automatisierten Räderregals mit Erweiterungsflächen für einen möglichen Ausbau des Räderregals,
- 4.6 Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Glanzdrehauto-maten [REDACTED],
- 4.7 Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Bürstautomaten-Linie [REDACTED],
- 4.8 Errichtung und Betrieb eines weiteren Naßabscheiders Nr. 3 mit Anschluss an den Schornstein Q21, dieser wird zusätz-lich im Durchmesser vergrößert auf dem Grundstück um ca. 10 m versetzt,
- 4.9 Demontage von [REDACTED] Vordrehmaschinen für den Flow-Forming-Bereich und
- 4.10 Errichtung und Betrieb von [REDACTED] vollautomatischen Vordreh-zellen a [REDACTED] sowie dazugehöriger Nebenein-richtungen.

## **5. BE 3a –Flow Forming-**

- 5.1 Neubau einer Lagerhalle neben dem Bereich der Betriebs-  
einheit 3a und
- 5.2 Errichtung und Betrieb eines automatisierten Räderregals.

## **6. BE 5 –Lager, Versand-**

- 6.1 Neubau einer Lagerhalle für Fertigräder im Bereich der Be-  
triebseinheit 5 inkl. Versandbüro und zweier Laderampen,
- 6.2 Erweiterung von Asphaltflächen für ein Außenlager für Fer-  
tigräder,
- 6.3 Errichtung einer Schallschutzwand parallel zum Hofge-  
richtsweg,
- 6.4 Erweiterung von Asphaltflächen für eine neue Feuerwehru-  
fahrt östlich der bestehenden Lagerhalle,
- 6.5 Errichtung eines Vordaches an der östlichen Gebäude-  
außenwand der bestehenden Lagerhalle,
- 6.6 Errichtung und Betrieb eines Waschplatzsystems mit inte-  
grierter Kreislaufführung und
- 6.7 Versetzen der Staplerwerkstatt in die Halle 20.

## **7. BE 6 –Lager flüssige Abfallstoffe-**

- 7.1 Stellplatz für volle IBC-Behälter (Abfallstoffe).

## **8. Änderungen im Außenbereich**

- 8.1 Containerstellplatz für Abfallcontainer (Plan-Nr. BA 01/0  
Nr. B1),
- 8.2 Containerstellplatz für Abfallcontainer (Plan-Nr. BA 01/0  
Nr. C1),

- 8.3 Stellplatz für leere Paletten (Plan-Nr. BA 01/0 Nr. E1),
- 8.4 Stellplatz für Mülltonnen (Plan-Nr. BA 01/0 Nr. F1),
- 8.5 Stellplatz für leere Gitterboxen (Plan-Nr. BA 01/0 Nr. G1),
- 8.6 Stellplatz für leere IBC-Behälter –Lagersystem mit Auffangwanne- (Plan-Nr. BA 01/0 Nr. H1),
- 8.7 Stellplatz für ASP-Behälter –Abfallstoffe- (Plan-Nr. BA 01/0 Nr. J1),
- 8.8 Stellplatz für leere Lackfässer (Plan-Nr. BA 01/0 Nr. K1) und
- 8.9 Versetzen des Lackcontainers (Plan-Nr. BA 01/0 Nr. K1).

## **9. *Nachtanlieferung***

- 9.1 Warenanlieferung durch maximal einen Kleintransporter -in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr- über die im nordwestlichen Grundstücksbereich vorhandene zweite Verkehrsanbindung (Hofgerichtsweg), die Be- und Entladung findet in der neuen geplanten Lagerhalle statt.

Durch die v.g. Änderungen bleibt die genehmigte Gießkapazität unverändert.

## **II. Konzentrationswirkung**

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere die Anlage und den Betrieb betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen ein:

- die Baugenehmigung nach § 63 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

### **III. Erlöschen der Genehmigung**

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Bestandskraft des Bescheides nicht

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen  
und
- b) die Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG).

### **IV. Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Der Wert der Änderung der Anlage wird auf insgesamt [REDACTED] festgelegt. Die Rohbaukosten wurden mit [REDACTED] durch die Stadt Solingen ermittelt, die Herstellungskosten der Schallschutzwand betragen [REDACTED] (Gebührenermittlung Stadt Solingen vom 21.02.2017).

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

[REDACTED]

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV NRW S. 328 / SGV NRW 2011), in der zzt. gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15 a 1.1.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag innerhalb eines Monats unter Angabe des Kassenzeichens



an die **Landeskasse Düsseldorf:**

**IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15**

**BIC: WELADED**

Zusätzlich darf ich darauf hinweisen, dass ohne die genaue Übertragung des Kassenzeichens eine Buchung nicht möglich ist.

Bei der Errechnung der Gebühr wurden auch die Tatsachen gebührenderweise gewertet, dass der Betreiber der Anlage über ein nach EN ISO 14001:2004 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt (Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7.).

Nach Fristversäumnis kann der Betrag im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 € abgerundet) zu erheben.

#### **V. Begründung:**

##### **Sachverhalt:**

Mit Datum vom 23.09.2016 haben Sie bei mir einen Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung der NE-Metallgießerei entsprechend der Darstellung im Antrag auf dem Grundstück Weyerstr. 112-114 in 42697 Solingen Gemarkung Ohligs, Flur 11, Flurstück 482 mit den im Tenor genannten geplanten Änderungen gestellt.

Am 24.10.2016 wurde der Oberbürgermeister der Stadt Solingen sowie die Dezernate 22 (Gefahrenabwehr usw.), 52 (Abfallwirtschaft / Bodenschutz), 53.1 (Immissionsschutz Lärm u.a.), 53.3 Ü (Immissionsschutz Überwachung) 54 (Wasserwirtschaft) und 55 (Arbeitsschutz) der Bezirksregierung Düsseldorf beteiligt.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den sachverständigen Behörden, deren Belange durch das Vorhaben berührt sein könnten, geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen.

Das Dezernat 22 (Gefahrenabwehr usw.) teilte im Rahmen seiner Prüfung am 29.11.2016 mit, dass für die gemeinsame Werkfeuerwehr am Standort Weyerstr. 112-114, 42697 Solingen (Firmen Fa. Kronprinz GmbH und Borbet Solingen GmbH) ein Widerrufsverfahren durchgeführt werden soll und somit die Berufsfeuerwehr Solingen zukünftig die zielführende Gefahrenabwehr zu sichern hat.

Die weiteren Behörden sowie die intern beteiligten Dezernate haben im Rahmen der auf ihre jeweilige Zuständigkeit beschränkten Prüfung keine Bedenken gegen eine Erteilung der beantragten Genehmigung erhoben und die Aufnahme von Bedingungen, Nebenbestimmungen und Hinweisen in den Genehmigungsbescheid vorgeschlagen.

### **Rechtliche Begründung:**

Nach § 2 Abs. 1 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZuStVU) vom 03.02.2015 (SGV. NRW. 282) bin ich in diesem Verfahren für die Entscheidung über die Erteilung der Änderungsgenehmigung zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass das Vorhaben in Solingen und damit im Regierungsbezirk Düsseldorf realisiert werden soll.

Das Genehmigungsverfahren ist nach Maßgabe der einschlägigen Verfahrensvorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der 9. BImSchV durchgeführt worden.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war gem. § 16 Abs. 2 BImSchG abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies zum Gegenstand seines Antrages gemacht hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Die Prüfung im Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hervorgerufen werden können.

Es ist weiter festzustellen, dass auch bei Errichtung und Betrieb des beantragten Vorhabens nach Maßgabe dieses Genehmigungsbescheides sichergestellt werden kann, dass die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG eingehalten werden.

Bei der von der Antragstellerin betriebenen Anlage, handelt es sich um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

Die BVT-Merkblätter der EU (hier speziell das Merkblatt über Beste verfügbare Techniken in der Gießereiindustrie) werden bei der Ausführung des Vorhabens berücksichtigt.

Sichergestellt ist ebenfalls, dass die von dem beantragten Vorhaben berührten Belange des § 5 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 BImSchG erfüllt werden.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Belange des Baurechts sowie Brand-, Immissions- und Arbeitsschutzes werden durch Nebenbestimmungen sichergestellt.

Insgesamt ist danach festzuhalten, dass die Voraussetzungen der §§ 16, 5 und 6 BImSchG vorliegen. Dem Antrag der Firma Borbet Solingen GmbH vom 23.09.2016 nach § 16 BImSchG war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

#### **VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

*(Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen)*

**Hinweis:**

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag

(GAR Scholz)

## **Auflistung der Antragsunterlagen**

### **Ordner 1**

- 1.1. Inhaltsverzeichnis (2 Blatt)
- 1.2. Anschreiben vom 23.09.2016 (3 Blatt)
- 1.3. Regelungsbescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 11.07.2016  
-54.07-1166/2016- (10 Blatt)
- 1.4. Antrag Formular 1 (5 Blatt)
- 1.5. Antrag Formulare 2-8 (56 Blatt)
- 1.6. Anhang zu Formular 1 (1 Blatt)
- 1.7. Zertifikat ISO 14000:2004 (2 Blatt)
- 1.8. Auszug aus der topographischen Karte mit dem Standort der Antragstel-  
lerin, M 1:25.000, Stand 01.09.16 (1 Blatt)
- 1.9. Technische Unterlagen
  - 1.9.1. Zu- und Abluftaggregate der Frischluftanlage Gießerei (7 Blatt)
  - 1.9.2. Räder-Codieranlage (12 Blatt)
  - 1.9.3. Wärmebehandlungsanlage WA 4 (8 Blatt)
  - 1.9.4. Trockenkühlanlage Abschreckbecken (6 Blatt)
  - 1.9.5. Glanzdrehzelle 6 (4 Blatt)
  - 1.9.6. █████-Durchlaufwaschanlage nach Glanzdrehen (4 Blatt)
  - 1.9.7. █████-Durchlaufwaschanlage nach Radentgratung (4 Blatt)
  - 1.9.8. Automatisiertes Räderregal bearbeitete Räder (28 Blatt)
  - 1.9.9. Automatisiertes Räderregal Flow-Form-Räder (14 Blatt)
  - 1.9.10. Waschplatzsystem (8 Blatt)
- 1.10. Maschinenaufstellungsplan, Maßstab 1:275, Plan Nr.: BA 03/1
- 1.11. Anlagen- und Betriebsbeschreibung für die Betriebseinheit 1 und 3  
(10 Blatt)
- 1.12. Bauartzulassung █████ –Abfalllager flüssige Abfälle- (27 Blatt)

**Anlage 1  
zum Genehmigungsbescheid  
53.01-100-53.0059/16/3.8.1**

- 1.13. Bauartzulassung [REDACTED] –Waschplatzsystem- (9 Blatt)
- 1.14. Betriebsanweisung Abfalllager flüssige Abfälle (2 Blatt)
- 1.15. Gutachterliche Stellungnahme nach § 7 (4) VAwS NRW Abfüllanlage von flüssigen Abfällen vor Halle 20 (15 Blatt)
- 1.16. Beschreibung zum Arbeits- und Gesundheitsschutz (4 Blatt)
- 1.18. Aussage zur Störfallverordnung (5 Blatt)
- 1.19. Betriebsbeschreibung Codieranlage (1 Blatt)
- 1.20. Betriebsbeschreibung Lagersystem (8 Blatt)
- 1.21. Beschreibung zum Immissionsschutz (3 Blatt)
- 1.22. Warmauslagerungsanlage 4, Anwendung der 1. BImSchV (1 Blatt)
- 1.23. Emissionsquellenplan (1 Blatt)
- 1.24. Schreiben der Fa. [REDACTED] - vom 03.01.2017, ergänzende Aussagen zum schalltechnischen Prognosegutachten vom 27.09.2016 (2 Blatt)
- 1.25. Schreiben der Fa. [REDACTED] - vom 24.03.2017, ergänzende Aussagen zum schalltechnischen Prognosegutachten vom 27.09.2016 (2 Blatt)
- 1.26. Schalltechnisches Prognosegutachten der Fa. [REDACTED] [REDACTED] vom 27.09.2016 (42 Blatt)
- 1.27. Ausgangszustandsbericht Borbet Solingen GmbH der [REDACTED] vom 17.05.2015 [REDACTED] (35 Blatt und 145 Blatt Anlagen)

**Ordner 2**

- 2.1. Brandschutzkonzept der Firma [REDACTED] [REDACTED] vom 19.12.2016 (35 Blatt und 9 Blatt Anlagen)
- 2.2. Zeichnungsanhang zum Brandschutzkonzept EG Übersicht Plan 01/03
- 2.3. Zeichnungsanhang zum Brandschutzkonzept EG 2 Ebene Plan 02/03
- 2.4. Zeichnungsanhang zum Brandschutzkonzept Plan 01/03

**Anlage 1**  
**zum Genehmigungsbescheid**  
**53.01-100-53.0059/16/3.8.1**

- 2.5.** Brandschutzkonzept der Firma [REDACTED]  
[REDACTED] vom 14.09.2016 (47 Blatt und 9 Blatt Anlagen)
- 2.6.** Zeichnungsanhang zum Brandschutzkonzept EG Plan 01/02
- 2.7.** Zeichnungsanhang zum Brandschutzkonzept EG Plan 02/02
- 2.8.** Stellungnahme des Betriebsrates vom 23.09.2016 (4 Blatt)
- 2.9.** Stellungnahme der Fachkraft für Arbeitssicherheit vom 22.09.2016  
(2 Blatt)
- 2.10.** Stellungnahme der Betriebsärztin vom 22.09.2016 (1 Blatt)
- 2.11.** Stellungnahme des Immissionsschutzbeauftragten vom 22.09.2016  
(1 Blatt)
- 2.12.** Sicherheitsdatenblätter
  - 2.12.1.** [REDACTED] (14 Blatt)
  - 2.12.2.** [REDACTED] (7 Blatt)
  - 2.12.3.** [REDACTED] (7 Blatt)
  - 2.12.4.** [REDACTED] (8 Blatt)
  - 2.12.5.** [REDACTED] (14 Blatt)
  - 2.12.6.** [REDACTED] (10 Blatt)
  - 2.12.7.** [REDACTED] (7 Blatt)
  - 2.12.8.** [REDACTED] (7 Blatt)
  - 2.12.9.** [REDACTED] (14 Blatt)
  - 2.12.10.** [REDACTED] (12 Blatt)
  - 2.12.11.** [REDACTED] (10 Blatt)
  - 2.12.12.** [REDACTED] (10 Blatt)
  - 2.12.13.** Zusatzaussage zu [REDACTED] (1 Blatt)
  - 2.12.14.** Zusatzaussage zu [REDACTED] (1 Blatt)
- 2.13.** Bauantragsunterlagen
  - 2.13.1.** Vollmacht (1 Blatt)
  - 2.13.2.** Formular Bauantrag (2 Blatt)
  - 2.13.3.** Amtlicher Lageplan, M.: 1:500 (1 Blatt)
  - 2.13.4.** Zeichnung Hallennummerierung, M.: 1:700, Plan Nr.: BA 00/2

**Anlage 1  
zum Genehmigungsbescheid  
53.01-100-53.0059/16/3.8.1**

- 2.13.5.** Übersichtplan, M.: 1:300, Plan Nr.: BA 01/2
- 2.13.6.** Übersichtplan, M.:1:300, Plan Nr.: BA 01/1
- 2.13.7.** Zeichnung Regenentwässerung der Asphaltflächen, M.:1:500,  
Plan Nr.: BA 02/1
- 2.13.8.** Zeichnung Bauantragsplanung, M.:1:200, Plan Nr.: BA 04/2
- 2.13.9.** Zeichnung Bauantragsplanung, M.:1:200, Plan Nr.: BA 04/1
- 2.13.10.** Zeichnung Bauantragsplanung Schnitte, M.:1:200, Plan Nr.:  
BA 05/1
- 2.13.11.** Zeichnung Bauantragsplanung Schnitte, M.:1:200, Plan Nr.:  
BA 06/1
- 2.13.12.** Zeichnung Bauantragsplanung Schnitte, M.:1:200, Plan Nr.:  
BA 07/1
- 2.13.13.** Zeichnung Bauantragsplanung Halle 4, M.:1:200, Plan Nr.:  
BA 08/1
- 2.13.14.** Zeichnung Bauantragsplanung Halle 2, M.:1:200, Plan Nr.:  
BA 09/1
- 2.13.15.** Zeichnung Abfüllplatz Halle 20, Ma M.: 1:200, Plan Nr.: BA 10/0
- 2.13.16.** Formular Baubeschreibung (2 Blatt)
- 2.13.17.** Berechnung Stellplatzbedarf (1 Blatt)
- 2.13.18.** Formular Betriebsbeschreibung (4 Blatt)
- 2.13.19.** Angaben zu Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen (3 Blatt)
- 2.13.20.** Angaben zu Abfallstoffen (3 Blatt)
- 2.13.21.** Berechnung Umbauter Raum (3 Blatt)
- 2.13.22.** Berechnung Nutzflächen (4 Blatt)
- 2.13.23.** Formular Statistik der Baugenehmigung (2 Blatt)

## Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

### Bedingungen:

- B1.** Spätestens bei Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Solingen der **Standsicherheitsnachweis**, der von einem oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft sein muss, sowie der **Wärmeschutznachweis**, der von einem oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen aufgestellt oder geprüft sein muss, vorzulegen.
- Nach Abschluss der statischen Prüfung, jedoch spätestens bis zur Rohbaufertigstellung, sind dem Stadtdienst Bauaufsicht die 1. Ausfertigung der abschließend geprüften statischen Unterlagen mit Abschlussprüfbericht und Überwachungsbericht vorzulegen.

**A. Allgemeine Nebenbestimmungen**

1. Der Genehmigungsbescheid und die Unterlagen oder eine beglaubigte Abschrift sind an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde zur Einsicht vorzulegen.
2. Die Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid erfassten Anlagenänderung und die beabsichtigte Betriebseinstellung der genehmigungsbedürftigen Anlage sind der Überwachungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen (siehe hierzu Anlage 3, Hinweis Ziff. dieses Bescheides).
3. Vorausgegangene Anzeigeunterlagen (gem. § 67 Abs. 2 BImSchG) und Genehmigungsurkunden sind mit diesem Genehmigungsbescheid an einem gemeinsamen Ort bereitzuhalten. Bisher erteilte Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit, soweit in den Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid nichts anderes bestimmt wird.
4. Dem verantwortlichen Führungspersonal (ab Meister aufwärts) sind die Nebenbestimmungen und Hinweise dieses Genehmigungsbescheides bekannt zu machen und die Kenntnisnahme schriftlich bescheinigen zu lassen.
5. Die innerbetriebliche Aufsicht über die Einhaltung der Belange des Immissionsschutzes ist betriebsintern so zu regeln, dass zu jeder Betriebszeit ein Verantwortlicher im Werk erreichbar ist. Ein Verzeichnis der Verantwortlichen ist beim Pförtner bzw. am "Schwarzen Brett" auszuhängen.
6. Die emissionsrelevanten Anlagen sind mindestens einmal am Tag zu kontrollieren und die Ergebnisse dieser Kontrollen aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

**Anlage 2  
zum Genehmigungsbescheid  
53.01-100-53.0059/16/3.8.1**

7. An den von dieser Genehmigung erfassten Anlagen auftretende oder durch den Betrieb dieser Anlagen bedingte emissionsverursachende Störungen, auch an anderer Stelle des Betriebes, sind unter Angabe
- a) der Emissionsquelle
  - b) der Art
  - c) der Ursache
  - d) des Zeitpunktes
  - e) der Dauer

der Störung, sowie unter Angabe der in Verbindung damit auftretenden Emissionen, schriftlich festzuhalten und der Überwachungsbehörde sofort fernmündlich mitzuteilen.

Unabhängig davon sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Außerdem ist zu registrieren, welche Maßnahmen zur Beseitigung der Störung ergriffen wurden und wie zukünftige verhindert werden sollen.

**B. Nebenbestimmungen zum Brandschutz / Baurecht (Oberbürgermeister Solingen)**

8. Mit der Anzeige des Baubeginns, sind auch der/die Sachverständigen dem Stadtdienst Bauaufsicht schriftlich zu benennen, die mit den **stichprobenhaften Kontrollen** während der Bauausführung beauftragt wurden.
9. Das **Brandschutzkonzept vom 14.9.2016** und die Fortschreibung **vom 19.12.2016** mit allen darin beschriebenen Anforderungen, aufgestellt von dem staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes, [REDACTED], ist Bestandteil des Genehmigungsbescheides.

**Anlage 2**  
**zum Genehmigungsbescheid**  
**53.01-100-53.0059/16/3.8.1**

**10.** Es ist ein **Fachbauleiter für den Brandschutz** zu bestimmen, der darüber zu wachen hat, dass das genehmigte Brandschutzkonzept einschl. der brandschutztechnischen Auflagen aus der Genehmigung, während der Errichtung des Sonderbaus beachtet und umgesetzt werden.

Mit der Fachbauleitung kann auch der Ersteller des Brandschutzkonzeptes beauftragt werden.

Mit der Baubeginnanzeige ist der Fachbauleiter für den Brandschutz ebenfalls schriftlich anzuzeigen.

**11. Zu- und Durchfahrten:**

**11.1.** Die erforderliche neu zu erstellende Zufahrt für die Feuerwehr vom Hofgerichtsweg ist zusätzlich mit einer Schlupftüre zu versehen. An der Zufahrt ist ein Feuerwehrschränkkasten (FSD 1) zu installieren.

Das Tor ist bei einer Elektrifizierung bei einem BMA-Alarm, als Brandfallsteuerung automatisch zu öffnen.

Die Benennung der neuen Zufahrt sollte, als Fortführung der numerischen Bezeichnung der Zufahrten, als Tor 4 beziffert werden.

**11.2.** Die Fahrwege von Tor 4 und Tor 1 sind mit Hinweisschildern für die Feuerwehr auszustatten, sowie mit Hinweisen zu den FIZ 1-3, den Hallennummern oder Hallenbezeichnungen.

Dies ist im Vorfeld mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

**11.3.** Die vorgesehenen Feuerwehrflächen, wie die neuen Zufahrten (Nord- u. Ostseite), die Umfahrten mit Wende- und Haltebereichen, sowie die Bewegungsflächen in den Produktionshallen, sind nach den Vorgaben des § 5 BauO NRW auszuführen.

**Anlage 2**  
**zum Genehmigungsbescheid**  
**53.01-100-53.0059/16/3.8.1**

Weiter sind die neuen Kennzeichnungen und die vorhandenen bzw. nicht vorhandenen /fehlenden Kennzeichnungen der Feuerwehrezufahrten und Aufstell- und Bewegungsflächen entsprechend den Vorgaben Merkblattes M05 "Feuerwehrezufahrten" mit Bodenmarkierungen und Schildern zu kennzeichnen. (s. Internetseite der Stadt Solingen).

- 11.4.** Die Hallen sind innen wie außen, mit den Hallennummern oder Hallenbezeichnungen mit Richtungspfeilen zu kennzeichnen.
- 11.5.** Die freie Hoffläche vor der Verwaltung am FIZ 1, ist als Bewegungsfläche für die Feuerwehr eindeutig zu kennzeichnen und freizuhalten.
- 11.6.** Die Einfahrtsbereiche in die Hallen sind frei von Lagergut zu halten.
- 11.7.** Es sind erneut Befahrungen der Bewegungsflächen in den Hallen durchzuführen. Diese Fahrwege für die Feuerwehr (für Hilfeleistungseinsätze) sind entsprechend als Feuerwehrezufahrten zu kennzeichnen.  
Sackgassen sind zu Beginn an entsprechend zu beschildern.
- 11.8.** Die fußläufigen Feuerwehrezugänge von der Baverter Straße und dem Hofgerichtsweg sind gemäß den Vorgaben des § 5 BauO NRW auszuführen und zu beleuchten.  
Hier sind FSD 1 oder eine Überschließung an den Türen der Einfriedung zu installieren.

**Anlage 2**  
**zum Genehmigungsbescheid**  
**53.01-100-53.0059/16/3.8.1**

- 11.9.** Das Öffnen der Schranke (Zufahrt über Tor 1) ist für Einsätze der Feuerwehr, z.B. durch in Kenntnissetzung von externen Pförtner, sicher zu stellen.
- 11.10.** Die Angriffswege im Bestand und im Neubau, sind in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle zu kennzeichnen.
- 11.11.** Entgegen der Aussage im BSK unter Pkt. 2.14 (Seite 48) wird die Feuerwehr Solingen weiterhin (lageabhängig) auch von der Südseite, über das Kronprinzgelände, anfahren.

**12. Löschwasserversorgung:**

- 12.1.** Es ist vom Hofgerichtsweg eine neu zu verlegende Trockenleitung bis zu einer Entnahmestelle mit festinstallierten 2xB-Anschlüssen und Absperrorganen an der Schallschutzmauer vor der Halle 6 zu verlegen.
- Eine weitere Trockenleitung ist von der Bayerter Straße, von der vorhandenen Einspeisestelle zu zwei Entnahmestellen mit festinstallierten 2xB-Anschlüssen und Absperrorganen im Bereich der östlichen Aufstellfläche und im weiteren Verlauf der Zufahrt zum Tor 3, an der Aufstellfläche nördlich vor Halle 18 zu installieren.
- Die Einspeisungen in die bis dorthin zu verlegenden Trockenleitungen erfolgt über festinstallierte 2xB-Anschlüsse und Absperrorgane.
- Die Planung der trockenen Löschwasserleitungen ist im Vorfeld der Brandschutzdienststelle vorzustellen und freigeben zu lassen.
- 12.2.** Für das Bevorratungsbecken der Wandhydrantenanlage ist eine automatische Nachfülleinrichtung vorzusehen.

**13. Abstände und Abschottungen:**

**13.1.** Bestand und Neubauten sind durch Verkehrswege in Brandbekämpfungsabschnitte, in Flächen von höchstens 10.000 m<sup>2</sup>, durch 5 m breite Verkehrswege zu unterteilen.

Diese sind in einem Plan darzustellen.

Die Bestandssituation darf sich nicht verschlechtern.

Bei Umbauten und Neuplanungen sind diese Unterteilungen einzuhalten und nicht zu schwächen.

Die Engstelle <5 m im Bereich der Rauchschürze in Halle 8, ist als Bestand zu sehen.

**13.2.** Es sind für den Bestand, wie auch für den Neubau mind. zwei Aufstiegsmöglichkeiten von außen auf die Dachflächen mit trockenen C-Steigleitungen zu schaffen.

**13.3.** Der Verlauf der betriebsbedingten Wege auf den Dachflächen ist durch einfache Hinweise zu kennzeichnen.

**14. Flucht- und Rettungswege:**

Die Rettungswege sind entsprechend den Vorgaben der ASR A 1.3 unter Beachtung der Erkennungsweiten zu kennzeichnen.

Aufgrund der zwar zulässigen langen Rettungswege gem. der IndBauR NRW, ist jedoch in Anlehnung an die ASR A 3.4/3, für die Rettungswege und vor allem für die als Angriffsweg genutzten Wege, ein Leitsystem an Boden oder Wand zu installieren.

Dies beinhaltet auch die Erkennbarkeit von den Standorten der Wandhydranten aus größeren Entfernungen (z.B. umlaufend roter Ring an Säulen).

**15. Haustechnische Anlagen:**

- 15.1.** Es ist zu prüfen, ob gefährdete Bereiche wie elektrische Betriebsräume, Chemie-, Lack- und weitere besondere Räume mit stationären Löschanlagen versehen werden sollten.
- 15.2.** Die Parkposition der Regalförderanlagen ist im Rahmen der BMA Abstimmung mit dem Fachplaner und der Brandschutzdienststelle festzulegen.

**16. Rauchabzug:**

- 16.1.** Die alten und neuen Auslösestellen sind einheitlich zu gestalten und mit Schemata und eindeutigen Bezeichnungen erklärend zu kennzeichnen.  
Dies ist im Vorfeld mit der Feuerwehr abzustimmen.
- 16.2.** Die Halle 15 ist gemäß der IndBauR NRW 5.7.1.1 mit 2 RWA-Gruppen auszuführen.
- 16.3.** Wie im Brandschutzkonzept beschrieben, ist aufgrund der im Bestand vorhandenen extremen Größe der Rauchabschnitte, die Wirksamkeit der Rauchableitung und Zuluftführung theoretisch vorhanden.  
Sollte sich jedoch nach der Errichtung des Neubaus herausstellen, dass sich die Entrauchung des Neubaus, aber insbesondere die des Bestandes, als nicht wirksam oder ineffektiv erweist, ist der Betreiber verpflichtet, in Abstimmung mit der Feuerwehr der Stadt Solingen, hier geeignet nachzubessern.

**Anlage 2**  
**zum Genehmigungsbescheid**  
**53.01-100-53.0059/16/3.8.1**

- 16.4.** Es ist zu prüfen, ob für die Halle 11 nicht auch die Zuluftöffnung über Tor 13 aus der Halle 8 bestehen bleiben sollte, um eine Redundanz bei verschiedenen Windlasten (Luv, Lee) zu haben.
- 16.5.** Die auf Seite 38 beschriebene Fachplanung der RWA hat die Windlastabhängigkeit (Luv, Lee) für den Bestand zu überprüfen und das Ergebnis mitzuteilen.  
Bei möglichen Problemen ist geeignet nachzubessern.

**17. Anlagen, Einrichtungen und Geräte zur Brandbekämpfung:**

- 17.1.** Die bestehenden Löscheinrichtungen im Bestand sind zwingend beizubehalten.
- 17.2.** Ergänzend sind für den Bestand und Neubau aufgrund der hohen Eindringtiefe, zehn nasse Wandhydranten Typ F, an den mit dem Betreiber und Brandschutzsachverständigen definierten Punkten zu installieren. Davon ausgenommen sind Gießerei und Schmelzerei. Die Standorte der Wandhydranten sind überdeutlich und möglichst weithin sichtbar zu kennzeichnen (z.B. rote Anstriche bis in 5 m Höhe).
- 17.3.** Es ist frühzeitig zu prüfen, ob eine Gebäudefunkanlage aufgrund der Überschreitung der 30.000 m<sup>2</sup> notwendig ist.  
Falls erforderlich, ist diese in Abstimmung mit der Feuerwehr Solingen zu errichten.

**18. Sicherheitsstromversorgung:**

Die elektrischen Tore der Zuluftöffnungen sind mit in die Sicherheitsstromversorgung einzubeziehen.

**19. Brandmeldeanlage:**

**19.1.** Die vorgesehene Brandmeldeanlage ist nach der aktuell gültigen technischen Anschlussbedingung der Feuerwehr Solingen vom 13.02.2012 zu errichten und die Bauteile der Bestands Feuerwehr-Peripherie anzupassen.

Der Fachplaner hat sich seine Planung im Vorfeld von der Brandschutzdienststelle freigeben zu lassen.

**19.2.** Die Anfahrt zu den definierten drei Feuerwehreinformations-Zentralen (FIZ) ist, entgegen den Ausführungen im BSK, so zu planen, dass diese melderbereichsabhängig ist und auch über das Kronprinzgelände zu FIZ 1 erfolgt.

Eine zentrale und alleinige Zufahrt nur über Tor 4 ist nicht möglich. Jedes der drei FIZ ist gleich gem. der TAB auszustatten. Nur die Blitzleuchte des auslösenden FIZ blinkt rot. Die Rückstellung der BMA muss an jedem FIZ erfolgen können (keine Kaskadenstruktur).

An jedem FIZ ist ein Betriebstelefon zu installieren, um den diensthabenden Werksverantwortlichen erreichen zu können.

**19.3.** Die Halle 4 ist analog Halle 15 mit automatischen Meldern Kenngröße Rauch zu überwachen.

**Anlage 2**  
**zum Genehmigungsbescheid**  
**53.01-100-53.0059/16/3.8.1**

- 19.4.** Es ist anhand von Plänen und Beschreibungen, auch für den Bestand, durch den Bauherrn schriftlich nachzuweisen, dass in den Bereichen ohne automatische Melder, gem. der nach IndBauR NRW möglichen Variante, diese Bereiche 24h gesichert mit Personal besetzt sind.

Nicht ausreichend besetzte Bereiche sind mit automatischen Meldern der BMA nachzurüsten.

Ist zu einem späteren Zeitpunkt durch Änderungen von Nutzungen oder betrieblichen Abläufen, diese ständige Personalanwesenheit nicht mehr gegeben, sind diese Bereiche mit automatischen Meldern der BMA nachzurüsten.

Zeiten ohne ständig anwesendes Personal (z.B. Betriebsferien oder Wartungen etc.) müssen kompensiert werden, um das Schutzziel der frühzeitigen Entdeckung eines Brandes erreichen, z.B. durch regelmäßige Kontrollrundgänge von eingewiesenem Überwachungspersonal in nicht autom. überwachten Schutzbereichen.

(Dies ist ggf. mit dem Versicherer durch den Bauherrn abzuklären.)

- 19.5.** Für die Feuerwehr sind für die gesamte bauliche Anlage Feuerwehrpläne nach DIN 14095 und den Vorgaben aus den gültigen technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen der Stadt Solingen zu erstellen.

Ein Entwurf des Feuerwehrplans ist der Feuerwehr Solingen Abteilung Vorbeugender Brandschutz zur Abstimmung einzureichen. Der Feuerwehrplan ist durch die Feuerwehr freizugeben und anschließend in der erforderlichen Anzahl und Ausführung zur Verfügung zu stellen.

## 20. Betriebliche Maßnahmen:

**20.1.** Für das Verhalten im Brandfall und für Selbsthilfemaßnahmen ist eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 mit nachfolgenden Teilen aufzustellen:

Teil A: Aushang

Teil B: für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben

Teil C: für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben

**20.2.** Durch die Bestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid 56.8851.3.8/4570 vom 16.03.2004 der Bezirksregierung Düsseldorf wurde damals in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle Solingen festgelegt, dass u.a. ständig 6 Selbsthilfekräfte anwesend sein müssen.

Die Namen dieser Personen und jeder Wechsel ist zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.

Die Selbsthilfekräfte-Brandschutz sind nach Möglichkeit zu kennzeichnen.

Die Ausbildung ist alle 2 Jahre zu wiederholen.

### Ausbildungsinhalte:

8h durch externe Fachfirma und Brandschutzbeauftragten

Durch den geplanten Neubau sind diese um eine leitende Funktion „diensthabender Leiter Selbsthilfekräfte- Brandschutz“ mit erweiterter Ausbildung auf insgesamt **7 Selbsthilfekräfte** zu erhöhen.

Diese zusätzliche Funktion eines „diensthabender Leiter Selbsthilfekräfte- Brandschutz“ ist mit Personal aus der Instandhaltung und einem tragbaren Telefon mit gleichbleibender Telefonnummer zu stellen.

Er muss über die gesamten Betriebsabläufe und Infrastruktur Kenntnis haben.

**Anlage 2  
zum Genehmigungsbescheid  
53.01-100-53.0059/16/3.8.1**

Er hat die Aufgabe, bei einem Brand die ersten Maßnahmen zu veranlassen und bei Eintreffen der Feuerwehr als Ansprechpartner für den Einsatzleiter zur Verfügung zu stehen.

Dazu wird dieser Personenkreis gesondert durch die Feuerwehr Solingen dahingehend unterwiesen.

Weiter verfügt er über die Brandschutzausbildung der Selbsthilfekräfte-Brandschutz.

Kennzeichnung:

Im Einsatzfall ist diese Funktion in Abstimmung mit dem Betrieb und der Brandschutzdienststelle besonders durch einen farbigen Helm und einer Weste zu kennzeichnen.

Darüber hinaus sind entsprechend der ASR A8.8 mind. 5 Prozent der Belegschaft als Brandschutz Helfer auszubilden.

**C. Nebenbestimmungen Boden-, Umwelt- und Arbeitsschutz**  
**(Bezirksregierung Düsseldorf)**

**21. Regelüberwachung**

**(Ausgangszustandsbericht Boden und Grundwasser –AZB-)**

Zu den Bodenuntersuchungen wird eine jährliche Begehung der relevanten Betriebsbereiche durch eine sachkundige Person durchgeführt. Diese Begehungen, sowie die Auswertungen der Aufzeichnungen von Ereignissen werden schriftlich dokumentiert. Alle 10 Jahre wird durch einen Sachverständigen eine Gesamtdokumentation und eine Bewertung des Verschmutzungsrisikos für den Boden unter Berücksichtigung der Grundwasseranalysen, ggf. Umbauten, Havarien oder sonstiger relevanter Ereignisse erstellt und der zuständigen Behörde (Dezernat 52 Fachbereich Bodenschutz und Altlasten der Bezirksregierung Düsseldorf) übersandt.

**Anlage 2**  
**zum Genehmigungsbescheid**  
**53.01-100-53.0059/16/3.8.1**

Zur Überwachung des Grundwassers sind alle fünf Jahre Grundwasseruntersuchungen durchzuführen. Zu beproben ist die Grundwassermessstelle GWM Borbet nach DIN 38402 A13, entsprechend dem Vorgehen, wie im Ausgangszustandsbericht gewählt wurde. Die Wasserproben sind gemäß ISO 5667/3-1985 zu stabilisieren.

Die Proben sind auf die in Kapitel 4.2 des Ausgangszustandsberichtes festgelegten Parameter zu analysieren.

Dabei sind die in Kapitel 4.3 des Ausgangszustandsberichtes aufgeführten Analysemethoden anzuwenden. Die Messergebnisse sind mit den im Ausgangszustandsbericht ermittelten Werten abzugleichen und an das Dezernat 52 Fachbereich Bodenschutz und Altlasten der Bezirksregierung Düsseldorf unaufgefordert weiterzuleiten.

## **22. Rückführungspflicht**

### **(Ausgangszustandsbericht Boden und Grundwasser –AZB-)**

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Ein Sachverständiger gemäß § 18 BBodSchG sollte mit diesen Arbeiten beauftragt werden. Der AZB gilt als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand gemäß AZB. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung des Bodens durch relevant gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme, wie auch die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch relevant gefährliche Stoffe festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

**Anlage 2**  
**zum Genehmigungsbescheid**  
**53.01-100-53.0059/16/3.8.1**

Hinweis:

Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten bzw. für Schäden, die nach in Kraft treten des BBodSchG entstanden sind, ein Beseitigungsvorschlag gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchG aufzunehmen.

- 23.** Die durch diese Genehmigung erfasste Anlagenänderung hat unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Ziffer 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI 1998, Nr. 26, S. 503 ff) zu erfolgen.

Die Anlagenänderung ist so durchzuführen, dass die vom Betrieb der gesamten Anlage und allen Nebeneinrichtungen (z.B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge) verursachten Geräusche - ermittelt nach Ziffer 6.8 TA Lärm vom 26.08.1998- bei keinem Betriebszustand dazu beitragen, dass es zu einer Überschreitung folgender gebietsbezogener Immissionsbegrenzungen an den nachfolgend genannten maßgeblichen Immissionsorten unter Berücksichtigung der Vorbelastung nach Ziffer 2.4. der TA-Lärm kommt:

- a) An den Wohnhäusern der Weyerstraße (westlich der Walter-Flex-Straße) und der Baverter Straße  
von tagsüber 55 dB(A) und  
nachts 40 dB(A)

Referenzmeßpunkte: Weyerstraße Haus 85 (IO 1) und  
Baverter Straße Haus Nr. 18 (IO 4)

**Anlage 2  
zum Genehmigungsbescheid  
53.01-100-53.0059/16/3.8.1**

**Hinweis:**

Für den in dem schalltechnisches Prognosegutachten der [REDACTED]  
[REDACTED] vom 27.09.2016 genannte  
IO4

-Baverter Str. 16- lautet die korrekte Bezeichnung Baverter Str. 18.

- b) An den Wohnhäusern der Weyerstraße (östlich der Walter-Flex-Straße), der Ackerstraße, dem Rudolf-Kronenberg-Weg und der Monhofer Straße

von tagsüber 60 dB(A) und  
nachts 45 dB(A)

Referenzmeßpunkte: Weyerstraße Haus 111 (IO 1)  
Ackerstraße Haus Nr. 14 (IO 3)  
Rudolf-Kronenberg-Weg Haus 32-36 (IO 5) und  
Monhofer Straße Haus 111 (IO 6)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die festgelegten Immissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22<sup>00</sup> bis 06<sup>00</sup> Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z.B. 01<sup>00</sup> bis 02<sup>00</sup> Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt.

24. Entsprechend dem schalltechnisches Prognosegutachten der [REDACTED]  
[REDACTED] vom 27.09.2016, sowie den ergänzenden Aussagen zum schalltechnischen Prognosegutachten [REDACTED]  
[REDACTED] vom 03.01.2017, müssen folgende Schallminderungsmaßnahmen durchgeführt werden:

**Hinweis:**

Für den in dem schalltechnisches Prognosegutachten der [REDACTED]  
[REDACTED] vom 27.09.2016 genannte IO4  
-Baverter Str. 16- lautet die korrekte Bezeichnung Baverter Str. 18.

24.1. Die verkehrliche Erschließung für Zuliefer-Lkw oder Lkw, die Waren abholen, hat wie bisher, über das angrenzende Grundstück [REDACTED]  
[REDACTED] im Kreuzungsbereich der Monhofer Straße / der Straße Hofgerichtsweg zu erfolgen.

Die freie Be- und Entladung und der interne Transport in den Außenbereichen hat über elektrobetriebene Gabelstapler zu erfolgen.

24.2. Freiflächenverkehr in den Außenbereichen darf nur in der Zeit von 07:00 bis 21:00 Uhr erfolgen.

Folgende maximale Lkw-Fahrzeugbewegungen dürfen in dieser Zeit in den Außenbereichen stattfinden:

- 17 Lkw für die Abholung von Containern
- 9 Lkw für die Anlieferung von Rohmaterialien
- 40 Lkw für die Auslieferung der Waren
- 1 Lkw für das Abpumpen von IBC-Containern (in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr)

24.3. Ausnahmsweise darf in der Nachtzeit von 22:00 bis 06:00 Uhr die Warenanlieferung durch **maximal einen Kleintransporter ( $\leq 2,8$  t) pro einzelner vollen Nachtstunde**, über die im nordwestlichen Grundstücksbereich vorhandene zweite Verkehrsanbindung (Hofgerichtsweg), stattfinden, die Be- und Entladung hat nur in der neu geplanten Lagerhalle stattzufinden.

**Anlage 2**  
**zum Genehmigungsbescheid**  
**53.01-100-53.0059/16/3.8.1**

Die Nachtanlieferungen sind in ein Kontrollbuch o.a. zu dokumentieren (Mindesteintragungen: An- und Abfahrtzeit, Fahrzeugtyp, amtlichen Kennzeichen).

Das Kontrollbuch o.ä. ist der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

24.4. Während der Nachtzeit von 22:00 bis 06:00 Uhr sind alle Gebäudeöffnungen geschlossen zu halten (ausgenommen hiervon sind die Öffnungsvorgänge der Tore für die nach NB 24.3 zulässige Warenanlieferung).

24.5. Die Gebäudeteile müssen mindestens wie folgt ausgeführt werden und die folgenden bewerteten Schalldämmmaße aufweisen:

- Außenwände Produktionshalle  
Stahltrapezblech Kassetten mit  $R'_w \geq 35$  dB
- Außenwände Lagerbereiche  
Stahltrapezblech oder Isopaneele Kassetten mit  $R'_w \geq 30$  dB
- Außenwände Hochregallager  
Isopaneele Kassetten mit  $R'_w \geq 25$  dB
- Dachkonstruktionen  
Stahltrapezblech Kassetten mit aufliegender Wärmedämmung und Folienabdichtung mit  $R'_w \geq 35$  dB
- Verglasungen  
2-Scheiben-Isolierverglasung mit  $R'_w \geq 35$  dB
- Sektionaltore  
 $R'_w \geq 35$  dB

**Anlage 2**  
**zum Genehmigungsbescheid**  
**53.01-100-53.0059/16/3.8.1**

24.6. Die Technischen Geräte dürfen maximal die folgenden Schallleistungspegel aufweisen:

- RLT Anlage 1
  - Fortluftstutzen  $L_{WA} = 69,0 \text{ dB (A)}$
  - Außenluftstutzen  $L_{WA} = 68,0 \text{ dB (A)}$
  - Geräteabstrahlung Fortluft  $L_{WA} = 72,0 \text{ dB (A)}$
  - Geräteabstrahlung Zuluft  $L_{WA} = 72,0 \text{ dB (A)}$
- RLT Anlage 2
  - Fortluftstutzen  $L_{WA} = 70,0 \text{ dB (A)}$
  - Außenluftstutzen  $L_{WA} = 63,0 \text{ dB (A)}$
  - Geräteabstrahlung Fortluft  $L_{WA} = 51,0 \text{ dB (A)}$
  - Geräteabstrahlung Zuluft  $L_{WA} = 51,0 \text{ dB (A)}$
- RLT Anlage 3
  - Fortluftstutzen  $L_{WA} = 70,0 \text{ dB (A)}$
  - Außenluftstutzen  $L_{WA} = 63,0 \text{ dB (A)}$
  - Geräteabstrahlung Fortluft  $L_{WA} = 51,0 \text{ dB (A)}$
  - Geräteabstrahlung Zuluft  $L_{WA} = 51,0 \text{ dB (A)}$
- RLT Anlage 4
  - Fortluftstutzen  $L_{WA} = 69,0 \text{ dB (A)}$
  - Außenluftstutzen  $L_{WA} = 68,0 \text{ dB (A)}$
  - Geräteabstrahlung Fortluft  $L_{WA} = 67,0 \text{ dB (A)}$
  - Geräteabstrahlung Zuluft  $L_{WA} = 67,0 \text{ dB (A)}$
- Trockenkühlanlage Halle 4  $L_{WA} = 85,0 \text{ dB (A)}$
- Trockenkühlanlage Bestandsgebäude  $L_{WA} = 98,0 \text{ dB (A)}$
- 3 Klimaaußengeräte (Gesamtschallleistung)  $L_{WA} = 80,0 \text{ dB (A)}$

**Anlage 2**  
**zum Genehmigungsbescheid**  
**53.01-100-53.0059/16/3.8.1**

- Trafos und Technikraum  
Fortluftstutzen  $L_{WA} = 70,0 \text{ dB (A)}$   
Außenluftstutzen  $L_{WA} = 70,0 \text{ dB (A)}$
  
- Kompressorenraum  
Fortluftstutzen  $L_{WA} = 70,0 \text{ dB (A)}$   
Außenluftstutzen  $L_{WA} = 70,0 \text{ dB (A)}$

24.7. Es ist ein Sachverständiger zu beauftragen, der die Umsetzung des Vorhabens begleitet und bescheinigt, dass die Anforderungen der Nebenbestimmungen Nrn. 24.1 bis 24.6 erfüllt werden.

**25.** Nach Erreichen eines ungestörten Betriebes jedoch spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid erfassten Anlagen ist durch Messung einer im gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung vom 20.05.2003 (SMBl. NW.7130) bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen, dass an den in Nebenbestimmung Nr. 23 genannten Immissionsorten durch diese Änderungsmaßnahmen verursachten Geräusche nicht zu einer Überschreitung der festgelegten gebietsbezogenen Immissionsbegrenzungen führen.

Die Messungen sind bei maximaler Dauerleistung der Anlagen durchzuführen. Falls dies zum Zeitpunkt der Messung nicht möglich ist, ist die Geräuschsituation bei max. Dauerleistung anhand der gegebenen Werte rechnerisch zu ermitteln.

Aus dem Messbericht müssen die Betriebszustände sowie die Leistung der Anlage zur Zeit der Messung hervorgehen.

**Anlage 2  
zum Genehmigungsbescheid  
53.01-100-53.0059/16/3.8.1**

Die Messstelle ist schriftlich zu beauftragen, einen Messbericht entsprechend der Vorschriften der TA Lärm anzufertigen, sowie eine Ausfertigung des Messberichtes unmittelbar der Überwachungsbehörde zu übersenden.

Die betreffenden Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides sind dem Messinstitut mitzuteilen.

Eine Kopie der Auftragserteilung ist der Überwachungsbehörde zuzuleiten.

- 26.** Das an den von diesem Genehmigungsbescheid erfassten Anlagen entstehende, mit luftverunreinigenden Stoffen beladene Abgas ist systembedingt vollständig zu erfassen und in den nachgeschalteten Abluftreinigungsanlagen soweit zu reinigen (Quelle 21), dass die luftverunreinigenden Bestandteile im Abgas folgende Massenkonzentrationen im Dauerbetrieb nicht überschreiten:

**Quelle Q21 (Nassabscheider Anlagen 2 und 3)**

staubförmige Bestandteile 10 mg/m<sup>3</sup>

**Quellen Q39 und Q40 (Wärmebehandlungsanlage WA4)**

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid  
angegeben als Stickstoffdioxid 0,35 g/m<sup>3</sup>

- 27.** Die Masse der emittierten Stoffe (Nebenbestimmung Nr. 26) ist bezogen auf das Volumen von Abgas im Normzustand (0°C, 1013 mb ar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf. Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.

**Anlage 2**  
**zum Genehmigungsbescheid**  
**53.01-100-53.0059/16/3.8.1**

**28.** Nach Erreichen eines ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid erfassten Anlagen und sodann wiederkehrend jeweils nach Ablauf eines Zeitraumes von drei Jahren ist die Einhaltung der in Ziffer 26. festgelegten Emissionskonzentrationswerte der Überwachungsbehörde durch ein Gutachten einer im gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung vom 20.05.2003 (SMBl. NW.7130) bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen.

Die Überwachungsbehörde ist von der Auftragserteilung zu unterrichten. Die Messstelle ist zu beauftragen, der Überwachungsbehörde unmittelbar einen Messbericht zu übersenden. Der Messtermin ist der Überwachungsbehörde eine Woche vorher bekannt zu geben.

Die Messung ist unter Berücksichtigung der in Nr. 5.3 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Luft) vom 24.07.2002 - GMBI. S.511 - festgelegten Grundsätze zur Feststellung der Emissionen durchzuführen.

Zur Durchführung der Messung sind in Abstimmung mit der erstmals beauftragten Messstelle jeweils Messplatz und Messstrecke fest einzurichten. Die Errichtung hat so zu erfolgen, dass jederzeit eine technisch einwandfreie und gefahrlose Durchführung von Messungen gewährleistet ist. Der Messplatz muss ausreichend groß, jederzeit leicht begehbar und mit den notwendigen Versorgungsleitungen versehen sein, so dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich ist. Im Übrigen müssen Messplatz und Messstrecke den in den VDI-Richtlinien 2066 gestellten Anforderungen entsprechen.

Der Messbericht muss Aussagen über den Erfassungsgrad der Abgase an den Absaugstellen enthalten.

**Anlage 2**  
**zum Genehmigungsbescheid**  
**53.01-100-53.0059/16/3.8.1**

Die Empfehlungen der DIN EN 15259 Luftbeschaffenheit- Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht sollen in Bezug auf Messplatz und Messstrecke beachtet werden.

Die Messplanung soll der vorbezeichneten DIN EN 15259 entsprechen.

Hinweis:

*Zuständige Überwachungsbehörde ist derzeit die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 (Ü).*

*Die Übersendung des elektronischen Messberichts erfolgt an die E-Mail-Adresse [poststelle@brd.nrw.de](mailto:poststelle@brd.nrw.de). Für die erforderliche interne Zuordnung ist bei der E-Mail mindestens als Betreff „Emissionsmessbericht für Dezernat 53 (Überwachung)“ und Ihr Firmenname anzugeben.*

- 29.** Das Abgas ist vollständig über Schornsteine ins Freie zu leiten.

Die Schornsteine müssen mindestens

Quelle 21 = 15,0 m,

Quelle 39 und 40 = 15,0 m über Flur hoch sein.

Die Austrittsgeschwindigkeit des Abgases an den Schornsteinmündungen muss mindestens 10 m/s betragen. Für die Quelle 39 trifft dies nur dann zu, wenn die Prozessabluft des Lösungsglühofens vollständig über Dach geführt wird.

- 30.** Die Schornsteinmündung darf nicht durch eine Haube oder eine sog. Meidinger Scheibe abgedeckt werden. Doppelkegeldeflektoren zur Ableitung von Regenwasser können eingebaut werden.

**Anlage 2**  
**zum Genehmigungsbescheid**  
**53.01-100-53.0059/16/3.8.1**

- 31.** Die Anlagen dürfen nur mit systembedingt vollständiger Absaugung betrieben werden. In Schadensfällen ist die Produktion sofort einzustellen – Nebenbestimmung Ziffer 7 ist zu beachten-. Eine Wiederaufnahme des Betriebes ist erst nach sorgfältiger und sachkundiger Überprüfung der Anlage und der vollständigen Beseitigung der Schadensursache bzw. der Schadensfolge zulässig.
- 32.** Die Absauganlagen sind regelmäßigen Kontrollen und bei Bedarf Reinigungen zu unterziehen. Die Bedienungs- und Wartungsanleitung des Herstellers ist zu berücksichtigen.
- 33.** Die bauliche Abtrennung des Schmalganglagers muss aus Zäunen, Türen oder Mauern von mindestens 2m Höhe bestehen. Die Maschenweite ist so zu wählen, dass Zäune nicht überstiegen werden können.
- 34.** Die Lastübergabestellen sind so zu gestalten, dass sie von Personen weder unterschritten noch überstiegen werden können (Öffnungen unterhalb < 50 cm, Tiefe > 1,20m und Höhe > 1,0m).
- 35.** Die Tür zum baulich abgetrennten Bereich muss selbstschließend ausgeführt werden.
- 36.** Ein Wiedereinschalten der Anlage, z.B. nach Betätigung des Not-Aus, darf nur vom Steuerpult außerhalb der Umzäunung bei geschlossener Tür erfolgen.

**Anlage 2**  
**zum Genehmigungsbescheid**  
**53.01-100-53.0059/16/3.8.1**

- 37.** Die Zugangstüren müssen sich von innen jederzeit leicht von Hand (ohne Schlüssel) öffnen lassen.
  
- 38.** Die Türen in der Umzäunung dürfen von außen nur mit einem Schlüsselschalter geöffnet werden.
  
- 39.** Der Schalter zur Quittierung des Alarmes muss als Schlüsselschalter ausgebildet sein.
  
- 40.** Für das Schmalganglager ist eine Betriebsanweisung für den bestimmungsgemäßen Betrieb und für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten im Lager zu erstellen.
  
- 41.** Vor Inbetriebnahme des Schmalganglagers sind die zum Personenschutz installierten Systeme und Schutzmaßnahmen auf korrekte Anbringung, Einstellung und Funktion durch eine befähigte Person, z.B. Mitarbeiter der BG Großhandel- und Lagerei, zu prüfen
  
- 42.** Die Batterieladestation muss ausreichend be- und entlüftet werden, um die Bildung explosionsfähiger Atmosphäre zu verhindern.  
Die Zuluft muss so tief unten wie möglich, vorzugsweise von außen, einströmen können. Die Abluft muss an oberster Stelle des Raumes oder Bereiches ins Freie führen.  
Die Vorschriften der BGI 5017 / DGUV Information 209-067 - Ladeeinrichtungen für Fahrzeugbatterien sind zu beachten.

**Anlage 2**  
**zum Genehmigungsbescheid**  
**53.01-100-53.0059/16/3.8.1**

- 43.** Türen in Betriebsräumen für Transformatoren und Schaltanlagen mit Nennspannungen über 1 kV müssen mindestens feuerhemmend, selbstschließend und rauchdicht sein sowie im Wesentlichen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; soweit sie ins Freie führen, genügen selbstschließende Türen aus nichtbrennbaren Baustoffen.

An den Türen muss außen ein Hochspannungswarnschild angebracht sein. Die Türen müssen nach außen aufschlagen. Türschlösser in Türen von Betriebsräumen von Transformatoren und Schaltanlagen mit Nennspannungen über 1 kV müssen so beschaffen sein, dass der Zutritt unbefugter Personen jederzeit verhindert ist, der Betriebsraum jedoch ungehindert verlassen werden kann.

**Allgemeine Hinweise**

1. Nach § 15 Abs. 3 BImSchG hat der Betreiber die beabsichtigte Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich anzuzeigen.

Der Betreiber "beabsichtigt" eine Betriebseinstellung, sobald die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wird.

Dies ist nicht erst dann der Fall, wenn die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen auch nach außen hin erkennbar wird. Vom Zeitpunkt des Entschlusses an hat der Betreiber die Stilllegung unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Abs. 1 Satz 1 BGB), anzuzeigen.

Die gem. § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und von dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
- e) durch den Betrieb verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

**Anlage 3**  
**zum Genehmigungsbescheid**  
**53.01-100-53. 0059/16/3.8.1**

2. Wesentliche Veränderungen der mit diesem Genehmigungsbescheid genehmigten Anlage bedürfen der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG.
3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage i.S. des BImSchG ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, gemäß § 15 BImSchG schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
4. Auf die Ahnungsmöglichkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sowie auf die angedrohten Freiheitsstrafen (§ 62 BImSchG und §§ 324 bis 330 StGB) wird hingewiesen.
5. Durch diesen Genehmigungsbescheid werden Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund der §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes und atomrechtlicher Vorschriften nicht berührt (§ 13 BImSchG).
6. Dem Stadtdienst Bauaufsicht sind Baubeginn, Fertigstellung des Rohbaus und Fertigstellung anzuzeigen.  
Die als Anlage beigefügten Formulare sind dabei zu verwenden.
7. Die Entwässerung wird nicht in einem Genehmigungsverfahren geprüft und genehmigt, da es sich hier um eine genehmigungsfreie Anlage im Sinne des § 66 BauO NRW handelt. Neben den Bestimmungen des Bauordnungsrechts sind auch die Regelungen der städtischen Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Solingen sowie die DIN-Vorschriften zu beachten. Hinsichtlich der Anschlussmodalitäten ist bei den Technischen Betrieben Solingen (TBS) 90-103 ein Kanaltiefenschein zu beantragen. Dieser sollte dem Stadtdienst Bauaufsicht bis zum Baubeginn eingereicht werden.

**Anlage 3**  
**zum Genehmigungsbescheid**  
**53.01-100-53. 0059/16/3.8.1**

8. Gemäß § 3 Abs. 6 der Betriebssicherheitsverordnung müssen vom Unternehmer Art, Umfang und Fristen der erforderlichen Prüfungen, der in seinem Betrieb eingesetzten Flurförderzeuge, Anbaugeräte und Sicherheitseinrichtungen in Schmalgängen, etc., festgelegt werden.

Über die Ergebnisse der Prüfungen muss ein Prüfnachweis geführt werden.

9. Die Gefährdungsbeurteilungen §§ 5, 6 des Arbeitsschutzgesetzes, § 3 der Betriebssicherheitsverordnung und § 6 der Gefahrstoffverordnung sind um die geplante Änderung fortzuschreiben.

Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind die organisatorischen und technischen Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festzulegen, die zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten oder anderer Personen auch vor Brand- und Explosionsgefährdungen erforderlich sind.

Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)

Die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung soll unter Beteiligung der vor Ort Beschäftigten erfolgen.